



Crashkurs Ausländergesetz: Fokus Integration – Wer darf was?

17. Mai 2018

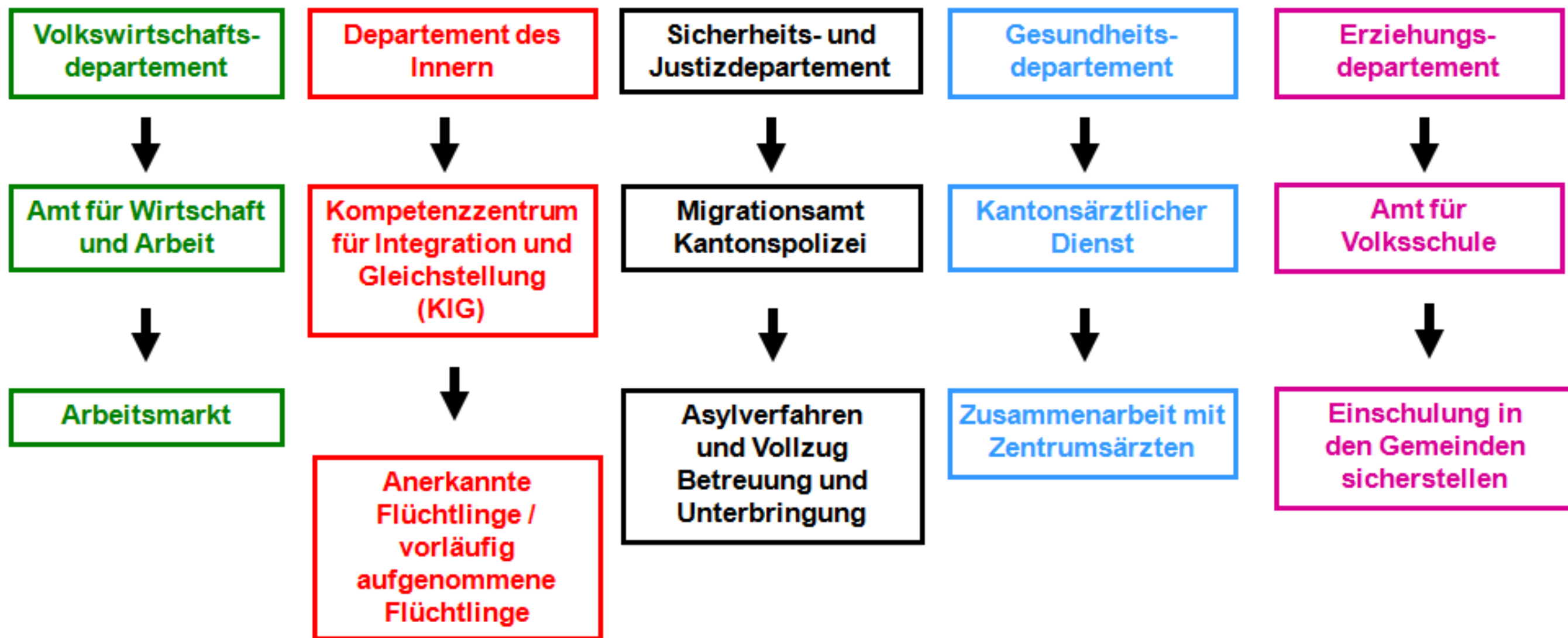
Kai-Siegrun Kellenberger, Juristin Migrationsamt

Inhalt

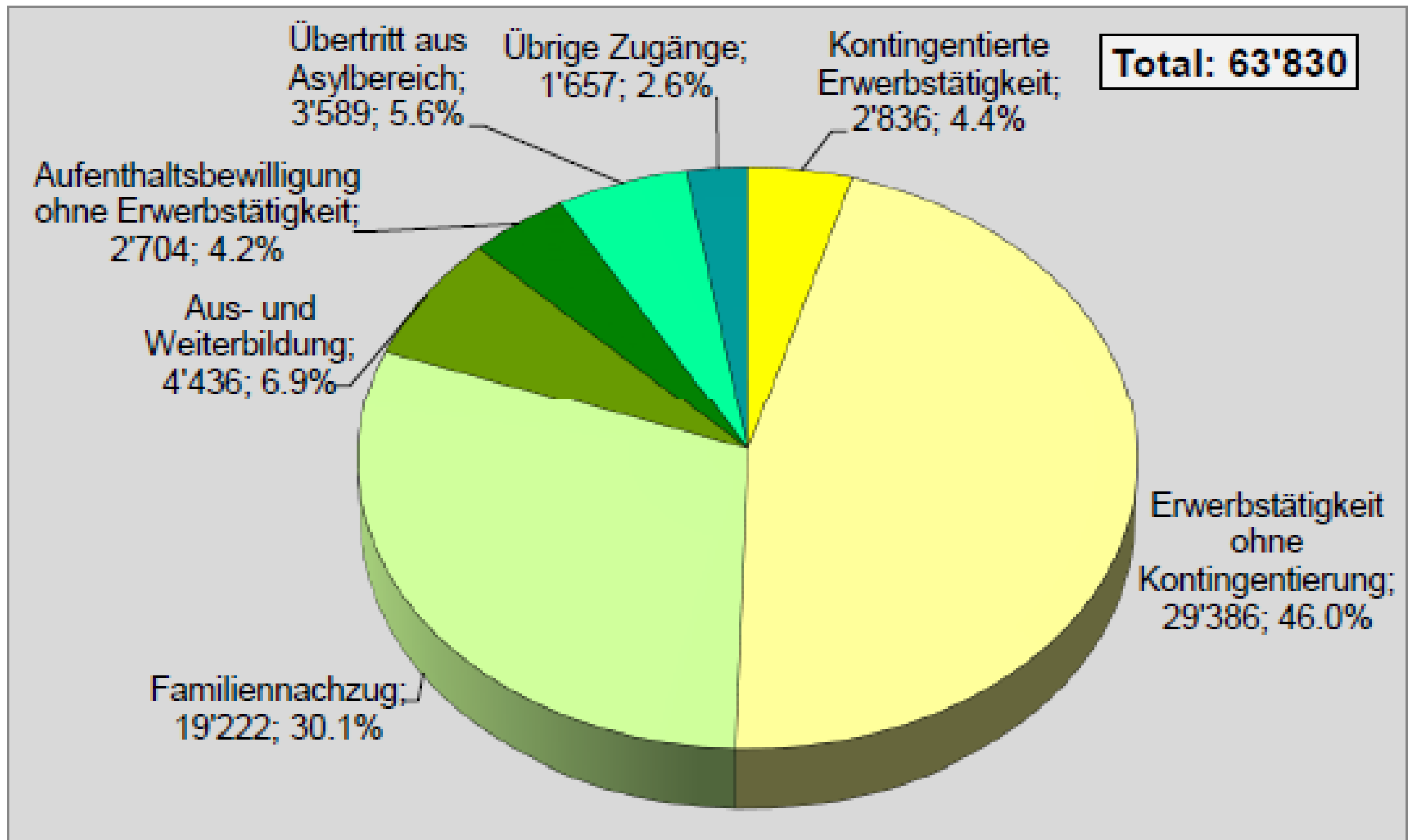
1. Allgemeines
2. Bewilligungen/Umwandlung
3. Kantonswechsel und Familiennachzug
4. Erleichterungen im Arbeitsmarkt (Flüchtlinge/VA)
5. Ausblick AIG
6. Integrationsvereinbarungen



Zuständige Behörden im Kanton St. Gallen und ihre Aufgaben



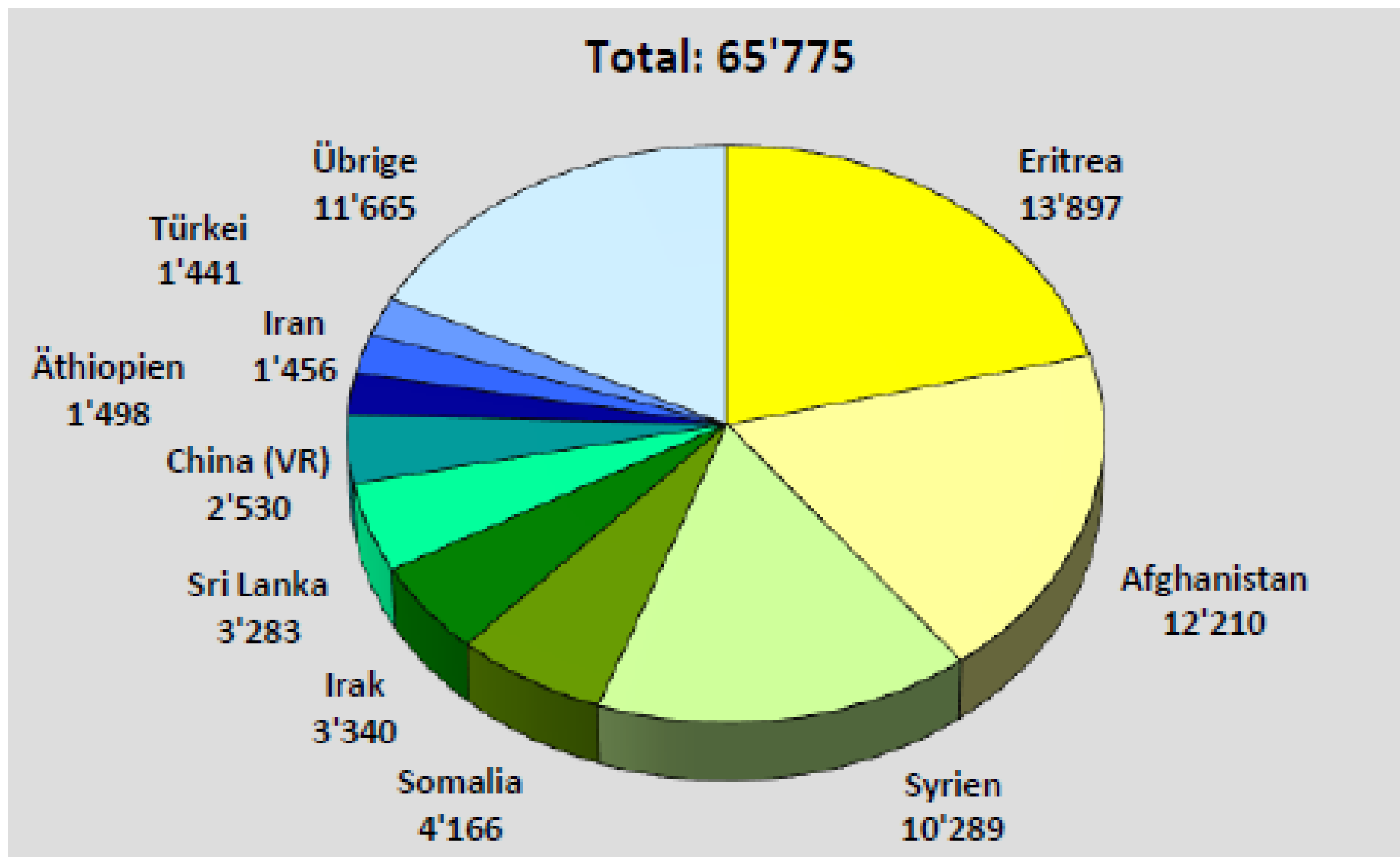
Einreisen nach Einwanderungsgrund Januar 2017– Juni 2017



Quelle : ZEMIS

Asylgesuch 01.01.2017– 31.12.2017

wichtigste Nationen



2. Rechtsgrundlagen – für wen gilt welches Gesetz

- **AuG mit VZAE:**
 - Drittausländer
 - EU-/EFTA-Staatsangehörige, sofern keine Regelungen im FZA
- **FZA:**
 - EU-/EFTA-Staatsangehörige
 - Drittausländer mit Ehegatten aus EU-/EFTA-Staaten

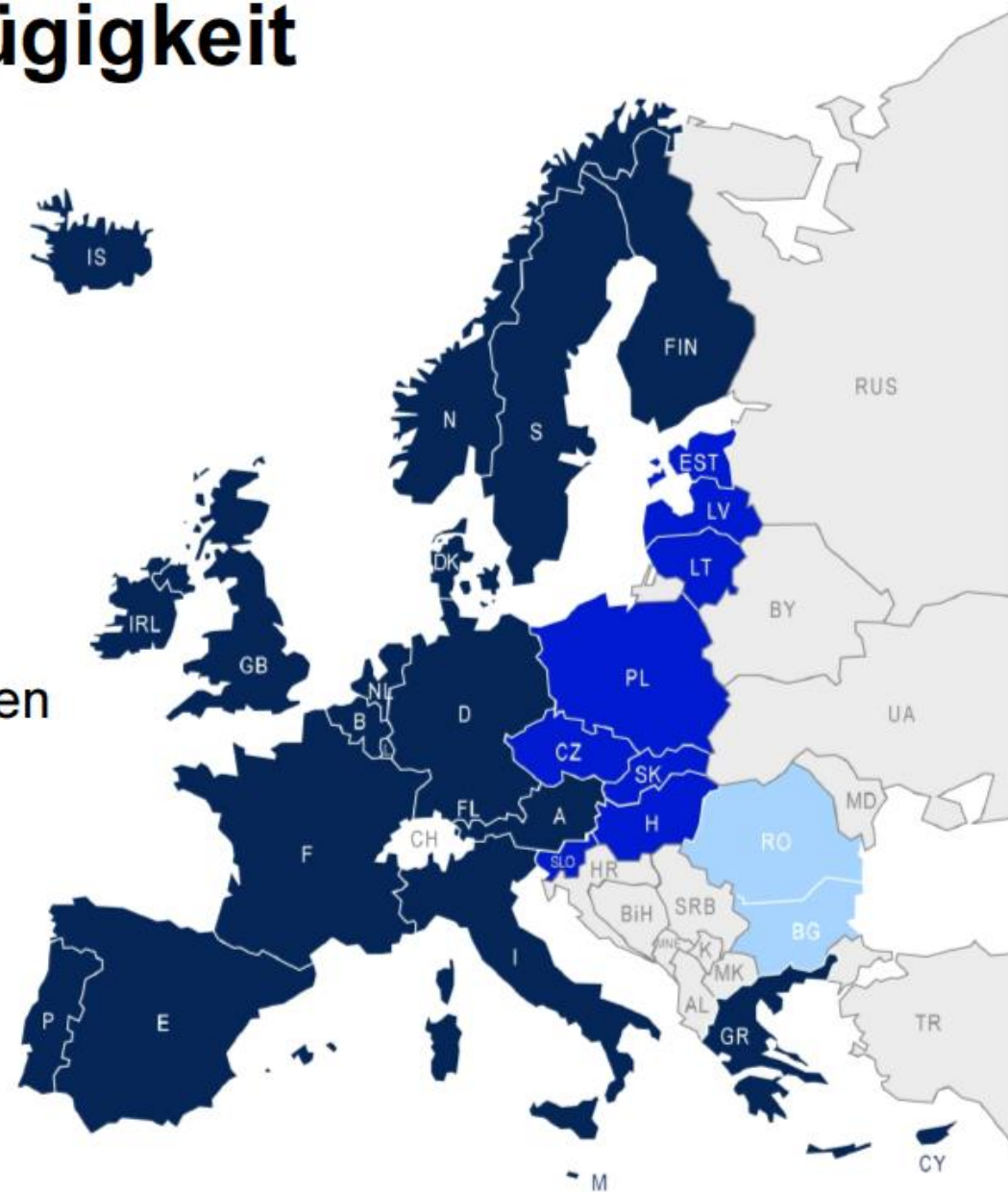


2. Rechtsgrundlagen: EU-Länder



Personenfreizügigkeit

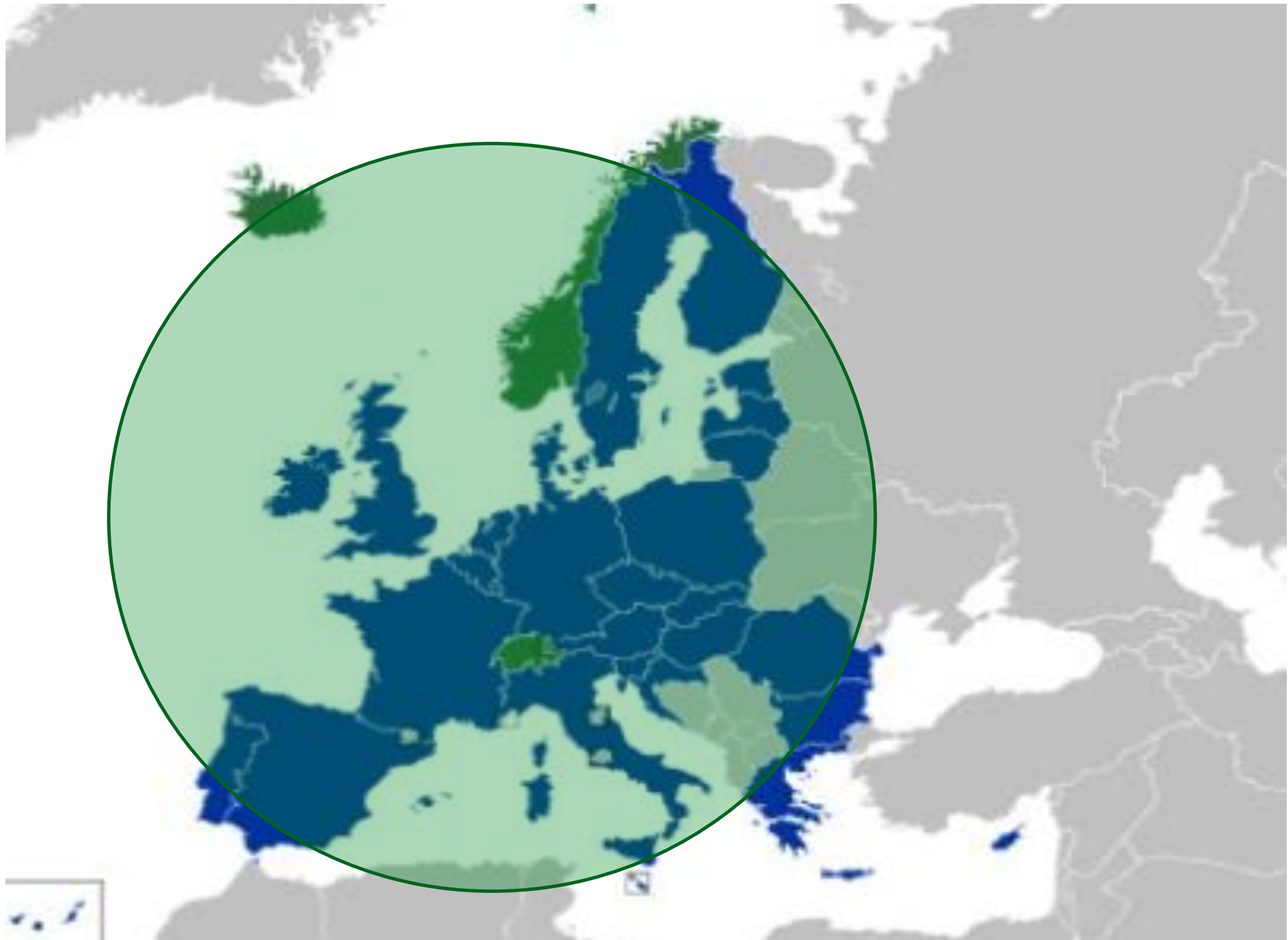
- EU-17/EFTA
- EU-8
- Bulgarien, Rumänien



ab 31.05.2016 gilt auch für EU-2 volle Personenfreizügigkeit
Kroatien gilt als Drittstaat, da die Personenfreizügigkeit nicht ausgedehnt wurde.



EU nach Ländern, FZA vs. AuG



Übersicht Bewilligungskategorien



Kurzaufenthalter
(L, L-EG/EFTA)



Jahresaufenthalter
(B, B-EG/EFTA)



Niedergelassene
(C, C-EG/EFTA)



Grenzgänger
(G-EG/EFTA)



Bewilligungsarten

Vorläufig Aufgenommene
(F)



Asylbewerber (N)



Vorläufig Aufgenommene
mit Flüchtlingseigenschaft



Aufenthalter mit
Flüchtlingseigenschaft



4. Erwerbstätigkeit Drittstaatsangehörige

- nur **hochqualifizierte** Arbeitskräfte
- arbeitsmarktliche Prüfung durch AWA und SEM
- **kontingentierte** Bewilligungen
- **L-Bewilligung**: Es kann eine bewilligte selbständige oder unselbständige Tätigkeit für die gleiche Firma in der ganzen Schweiz ausgeübt werden (= eingeschränkte berufliche Mobilität). **Stellenwechsel ist bewilligungspflichtig.**
- **B-Bewilligung**: Es kann eine einmal bewilligte selbständige oder unselbständige Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausgeübt werden (= **berufliche Mobilität** wie EU / vereinzelte Ausnahmen möglich). Nur der Wechsel von der unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit muss bewilligt werden.

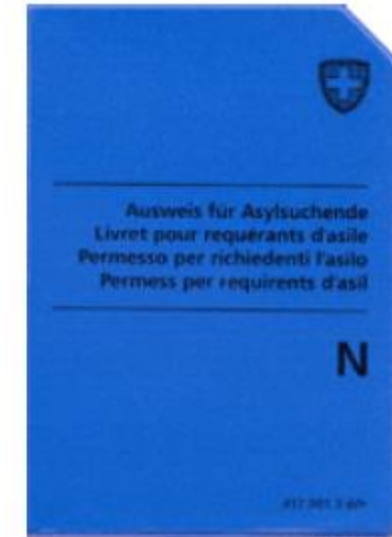


Begriffe aus dem Asylwesen:

Ausweise im Asylwesen

Asylsuchende

N-Ausweis



Flüchtling mit Asyl

B-Ausweis



Vorläufig aufgenommenener
Flüchtling

F-Ausweis



Vorläufig aufgenommenener
Ausländer

F-Ausweis

Vorläufig Aufgenommene



Mit Flüchtlingseigenschaft	Ohne Flüchtlingseigenschaft
Asylverweigerung durch NEE oder Abweisung und Wegweisung	Asylverweigerung und Wegweisung
Rechte nach FK:	Prekärer Status:
<ul style="list-style-type: none"> • Non-Refoulement 	<ul style="list-style-type: none"> • Kaum Rechte
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwangsmassnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Familienzusammenführung nach 3 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfe auf Nothilfe beschränkbar
<ul style="list-style-type: none"> • Volle Sozialhilfe 	



3. Ausreisepflichtige Personen (AP) infolge negativem Asylentscheid

- **Asyl abgewiesen**
- **Keine Sozialhilfe (Art. 82 Abs. 1 AsylG) , Nothilfe (Art. 12 BV)**
 - **Nahrung**
 - **Kleider**
 - **Obdach**
 - **medizinische Nothilfe**



Kantonswechsel bei VA und Flüchtlingen

- **Vorläufig Aufgenommene Personen bleiben in dem Kanton, dem sie bereits als Asylsuchende zugewiesen wurden.**
keine Sozialhilfe: Freie Wahl des Wohnorts innerhalb des Kantons
Sozialhilfe: kantonale Behörden bestimmen Wohnort und Unterkunft
- **Flüchtlinge: keine Widerrufsgründe, insbes. Sozialhilfe**



Umwandlung von Bewilligungen

B EG/EFTA → C EG/EFTA (mind. 5 Jahre B, ordentl. 10)

F → B (5 Jahres Aufenthalt, keine Straftaten, Erwerbstätigkeit, keine Betreibungen, gute Integration)

B → C (5 Jahre Aufenthalt mit CH-Ehepartner)
gute Integration Niveau A2, Erwerbstätigkeit, keine Betreibungen

B Flü/Staatenlos → C (5 Jahre, gute Integration Niveau A2 gesamte Familie, keine Straftaten, Erwerbstätigkeit oder keine Sozialhilfe, keine Betreibungen)



Familiennachzug – Voraussetzungen

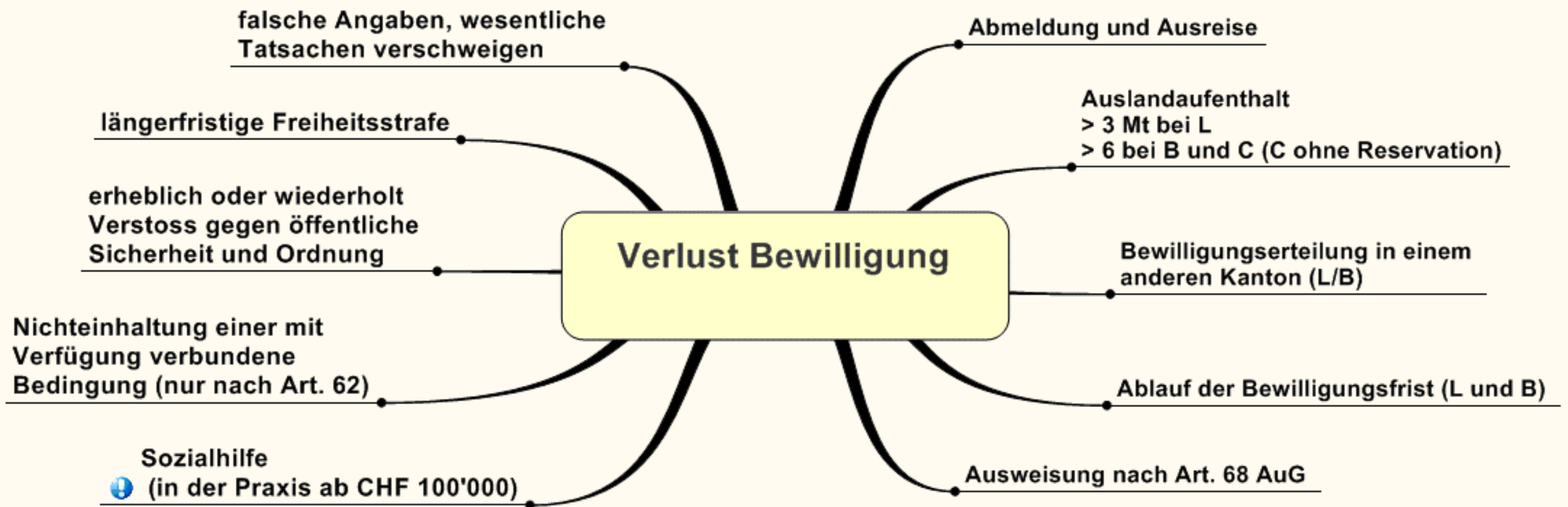
- **EU-/EFTA-Bürger:**
 - Arbeitnehmer: Arbeitsbestätigung reicht, keine Finanzprüfung
 - Nichterwerbstätige: finanzielle Berechnung nach VOF-Richtlinien
 - bedarfsgerechte Familienwohnung
- **Drittstaatsangehörige:**
 - immer finanzielle Berechnung nach VOF-Richtlinien
 - bedarfsgerechte Familienwohnung
 - Nachzugsfristen beachten
(5 Jahre / über 12-jährige Kinder: 12 Monate)



Erlöschen und Widerruf der Bewilligungen

Widerruf/Nichtverlängerung der Bewilligung (Art. 62/63 AuG)

Erlöschen der Bewilligung (Art. 61 AuG)



bei C > 15 ist Sozialhilfeabhängigkeit kein Widerrufsgrund mehr! (63 Abs. 2 AuG)



Erleichterte Integration in den Arbeitsmarkt VA und Flüchtlingen

→ Ab 1.1.2018 Ende der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen

Berufsintegrationseinsatz (Betrieb kennenlernen ohne Lohn)

- Dauer sechs Monate
- Abschliessen eines individuellen Beschäftigungsvertrags

Vorlehre (möglich bis 24 Jahre)

- In den ersten 6 Monaten kein Lohn, dann über Fr. 400.– pro Monat
- Dauer zwölf Monate
- Voraussetzung: Betrieb hat eine Ausbildungsbewilligung
- Abschliessen eines individuellen Beschäftigungsvertrags für die Vorlehre

Teillohnmodell (max. 18 Monate; drei aufeinander aufbauende Stufen)

- möglich ab 21 Jahre; keine reguläre Berufsbildung möglich
- Arbeitsfähigkeit, Vermittelbarkeit, mind. 50 % Arbeitsleistung, Sprachkenntnisse A2 (mündlich)/A1 (schriftlich), Motivation

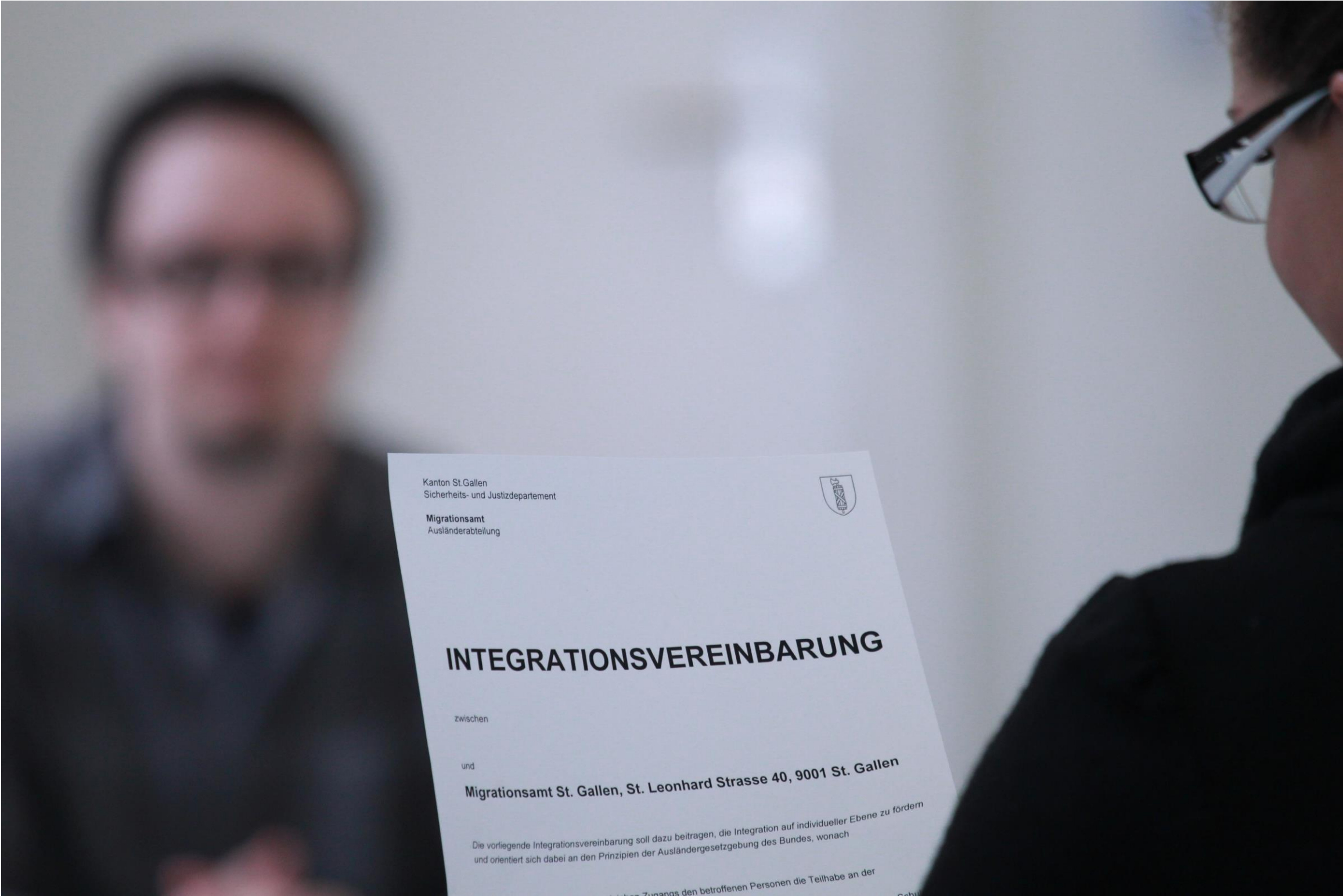


Ausblick Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

- **Kein Familiennachzug bei Bezug von Ergänzungsleistungen**
- **Die Niederlassungsbewilligung kann v.a. bei dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit neu auch nach einem Aufenthalt von mehr als 15 Jahren widerrufen werden**
- **Vereinheitlichung beim Familiennachzug**
Personen mit Niederlassungsbewilligung Familiennachzug = wie für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 43)
- **Rückstufung eines niedergelassenen integrationsunwilligen Ausländers zum Jahresaufenthalter → bei Integrationsdefiziten kein Anspruch auf Familiennachzug**
- **Höhere Hürden bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung**



Integrationsvereinbarungen

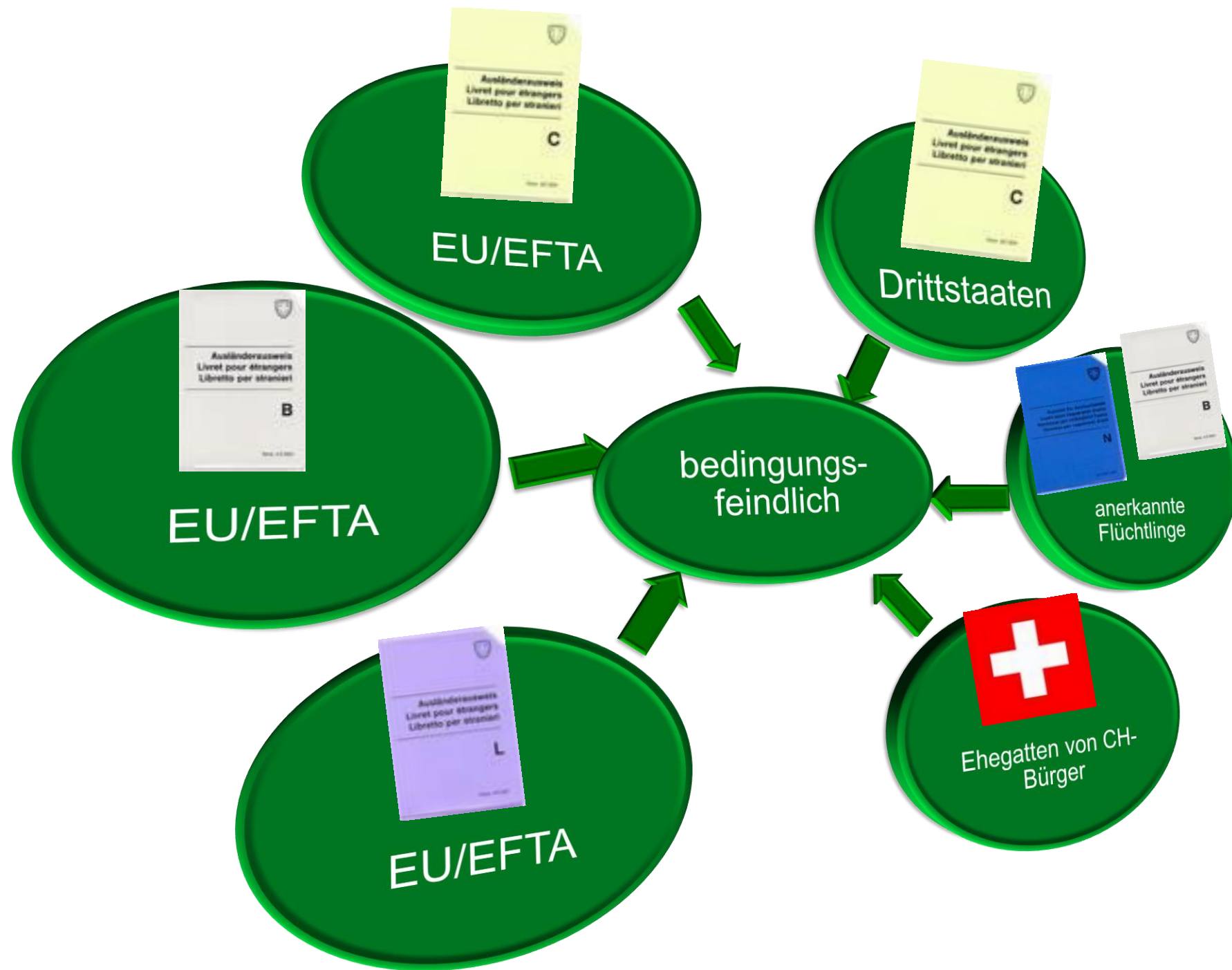


6. Integrationsvereinbarungen

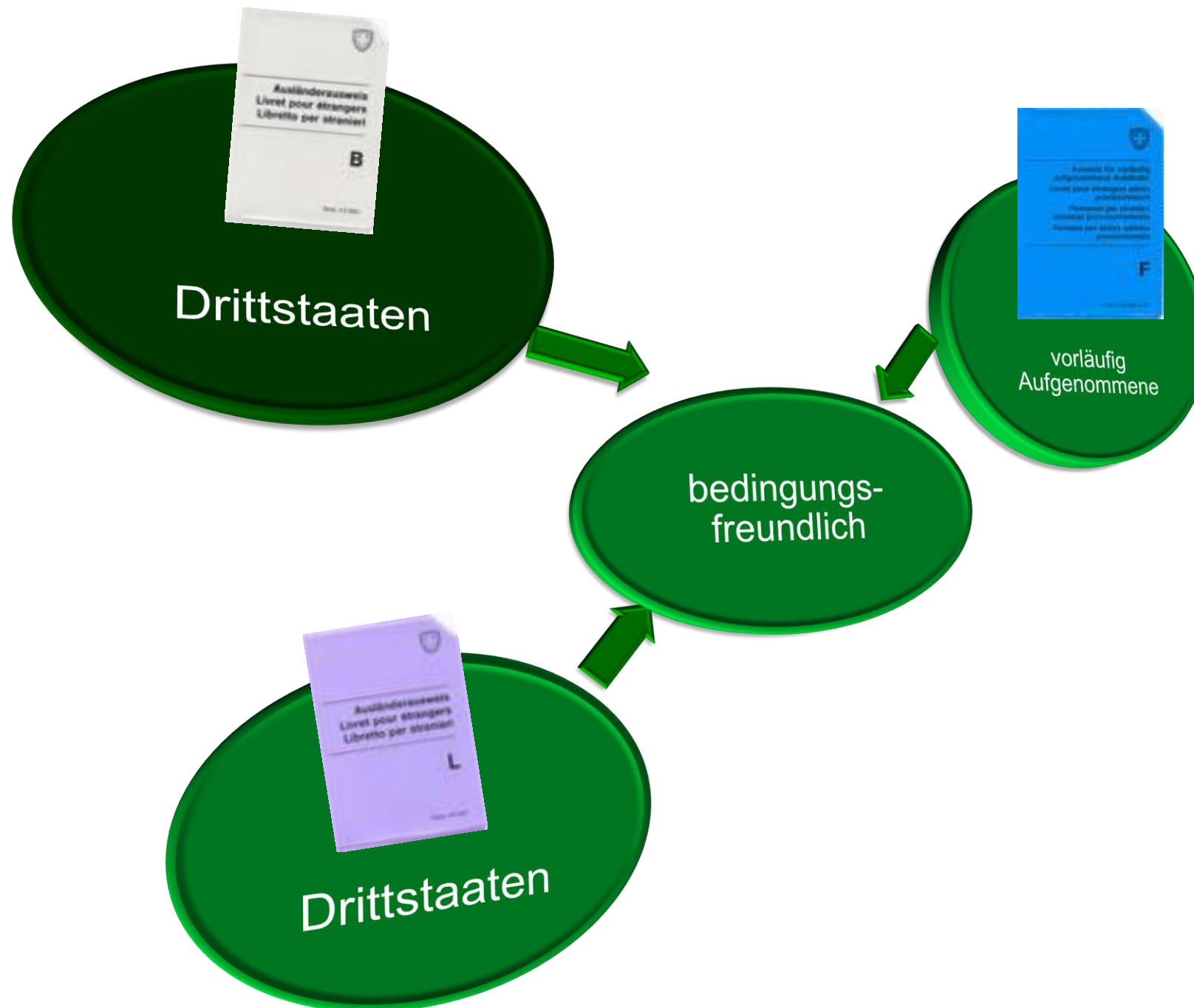
- gesetzlich im Ausländergesetz verankert – es muss eine Landessprache erlernt werden (Art. 4 AuG)
- bei ausländerrechtlichen Entscheiden wird der Integrationsstand berücksichtigt (Art. 54 AuG)
- nur mit Staatsangehörigen ausserhalb EU/EFTA
- Integrationsvereinbarung mit vorläufig aufgenommenen Personen und Familiennachzug sowie Brückenpersonen
- Anforderung: in der Regel - Sprachdiplom Referenzniveau A2
- Kontrolle der Auflagen
- Massnahmen - Sanktionen



3. bedingungsfeindliche Bewilligungen



3. bedingungsfreundliche Bewilligungen



6. Typen von Integrationsvereinbarungen

Integrationsvereinbarung ohne Folgen für den Aufenthalt (ausschliesslich positiver Anreiz)

- Können mit allen ausländischen Staatsangehörigen, unabhängig von Aufenthaltsstatus und Herkunft, vereinbart werden, dies wenn ein Integrationsdefizit in Zusammenhang mit mangelnden Sprachkenntnissen besteht.

Integrationsvereinbarung mit allfälligen Folgen für den Aufenthalt (Verbindung von Anreiz und AuG-Sanktion)

- Nur abschliessen, wenn gegen Willen der Adressaten durchsetzbar (nur bedingungsfreundliche Bewilligungen)
- Inhalt muss vernünftig, verhältnismässig, messbar und letztlich (ausländerrechtlich) durchsetzbar sein
- abgestimmt auf den Einzelfall (= individuelle Verfügung)
- Überprüfbarkeit der Einhaltung der Vereinbarung



Ablauf Integrationsgespräch

- Vorkenntnisse Ausländerin und Ausländer: Merkblatt IntV für Personen im Familiennachzug
- Begrüssung und Erklärung Ablauf
- Erklärung rechtlicher Hintergrund und Inhalt der Integrationsvereinbarung
- Situationsanalyse
- Eröffnung Integrationsvereinbarung mit Dolmetscher
- Möglichkeit für Rückfragen und Unterzeichnung
- Abgabe und Erklärung von Informationsmaterial (Sprachschulliste, Merkblatt, Broschüren BFM, u.a.)
- Erfassung der biometrischen Daten für den AA



Ablauf Integrationsgespräch bei Personen mit VA

- Sobald das SEM die vorläufige Aufnahme bekannt gibt, werden die Personen durch die Integrationsverantwortlichen aufgeboten für den Abschluss einer Integrationsvereinbarung
- Diese wird an das Sozialamt der Wohngemeinde weitergeleitet
- Das Sozialamt, schickt die Person zur Abklärung bei der zuständigen REPAS
- REPAS macht Potentialabklärung und erstellt einen Integrationsplan, welcher an das Sozialamt geht
- Das Migrationsamt prüft nach rund 8 Monaten ob Integrationsmassnahmen eingeleitet wurden
- Falls die Personen ihre Mitwirkungspflicht verletzen, können wir einen Antrag um Kürzung der Sozialhilfe beim Sozialamt stellen
- Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht hat Einfluss auf die Erteilung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung B



Fragen ?

Herzlichen Dank für Ihr Interesse

